

**Telefonkonferenz vom 19.05.2020 über die konkreten Formulierungen der Vereinbarung zur Sicherstellung der Leistungen zum Austausch über die Folgen der Corona-Krise in der Eingliederungshilfe**

**Teilnehmende:**

Herr Adler, Herr Bodenstein, Herr Dr. Hempel, Herr Helms, Frau Hesser, Herr Illiger, Frau Löhndorf, Frau Marx, Herr Nielsen, Herr Dr. Reimann, Herr Rohwer, Herr Schoch, Frau Schwartz, Frau Kohl

Die Teilnehmenden verständigen sich auf den in der Anlage beigefügten Vereinbarungstext mit folgenden Anmerkungen und Auslegungshinweisen:

**Zur Präambel:**

Die Teilnehmenden sind sich einig, dass die Inhalte dieser Vereinbarung nur dann gelten, wenn die Umsetzung der Vereinbarung weitestgehend sichergestellt wird. Weitestgehend bedeutet, dass eine nahezu flächendeckende Anwendung erfolgt und es nur wenige Ausnahmen gibt.

**Zu § 2 Abs. 2:**

Der Paritätische erklärt für die Leistungserbringer, dass bei der dortigen Ansprechstelle die technischen Voraussetzungen für eine Cloud-Lösung vorliegen. Die Leistungsträger erhalten Zugriff auf die an die Ansprechstelle gemeldeten Ressourcen. Die Regelung, den Leistungsträgern die Personalressourcen zusätzlich bekannt zu geben entfällt somit.

**Zu § 2 Abs. 4:**

Die vorrangige Verpflichtung der Leistungserbringer, Kurzarbeitergeld in Anspruch zu nehmen, kann keine Anwendung finden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Kurzarbeitergeld nicht gegeben sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn tarifvertragliche Vorschriften entgegenstehen und betroffene Mitarbeiter\*innen dem Abschluss einer erforderlichen Zusatzvereinbarung widersprechen.

Auf die Verpflichtung der Leistungserbringer, vorrangig Kurzarbeitergeld zu beantragen, kann verzichtet werden, sofern ein anderweitiger Personaleinsatz konkret absehbar ist bzw. unmittelbar bevorsteht.

**Zu § 3 Abs. 1:**

Die Leistungsträger weisen darauf hin, dass die Vereinbarung nicht zur pauschalen Finanzierung möglicher Minderauslastungen/-belegungen herangezogen werden kann. Da kein Belegungsstopp (sondern Quarantäne bei Neuaufnahme) angeordnet wurde, gibt es auch keine coronabedingte Nichtbelegung von Plätzen, die über die Vereinbarung zu finanzieren ist.

**Zu § 3 Abs. 2:**

Die Teilnehmenden verständigen sich, dass die Ergänzung in Satz 1 „notwendige“ zusätzliche Personalbedarfe und die gebundene Entscheidung in Satz 2 bzgl. der Gewährung von Mehraufwendungen nur unter der Bedingung in den Regelungstext aufgenommen wurden, dass die Leistungserbringer auf die Übernahme ihrer Änderungsvorschläge in der Anlage „Kriterien für die Anerkennung von Mehrkosten“ sowie der Anlage „Kriterien für die Anerkennung von Mehraufwendungen Sachkosten“ verzichten.

**Zu § 4 Abs. 1:**

Die Teilnehmenden sind sich einig, dass Werkstattpersonal auch zur notwendigen Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit der von der WfbM vorgehaltenen Arbeitsbereiche eingesetzt werden kann, da dies den Menschen mit Behinderungen unmittelbar zugute kommt.

**Weiteres Verfahren:**

Den Teilnehmenden der Telefonschalte werden der Vertrag in Reinform sowie die Protokollnotizen zur abschließenden Durchsicht vorgelegt. Sodann sollen die erforderlichen Unterschriften im Sternverfahren eingeholt werden. Für den Bereich der Jugendhilfe werden Herr Schoch und Herr Illiger die erforderlichen Vertragspartner in gemeinsamer Absprache zeitnah ermitteln.